

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Change! Energy GmbH für die Belieferung von Endkunden mit Strom

(Stand 01. Dezember 2019)



## 1. Geltungsbereich und Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Strom zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Kunden (nachfolgend „KUNDE“) und der Change! Energy GmbH (nachfolgend „Change! Energy“). Das Angebot zur Lieferung von Strom, für das diese AGB gelten, richtet sich nur an Haushalte- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh und ohne registrierende Leistungsmessung.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen eines KUNDEN haben keine Gültigkeit.
- (3) Die AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. EnWG, Strom-GVV, NAV, höchstgerichtliche Gerichtsentscheidungen). Change! Energy ist berechtigt, die AGB zu ändern, wenn Regelungen nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird, dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges gestört ist. Dies gilt nicht für die Änderung der Preise sowie der beiderseitigen Leistungspflichten.
- (4) Change! Energy wird dem KUNDEN Änderungen der AGB mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassung wird wirksam, wenn der KUNDE zustimmt. Die Zustimmung des KUNDEN gilt dabei als erteilt, wenn der KUNDE nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplanten Inkrafttreten widerspricht. Auf die Rechte und Folgen wird der KUNDE in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs ist Change! Energy zur Kündigung berechtigt.

## 2. Sozialer Mehrwert

Change! Energy liefert umweltfreundlichen Strom, d. h. keinen Strom aus Atom- oder Kohlekraftwerken. Darüber hinaus fördert Change! Energy soziale Projekte. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch Change! Energy gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsnachweis regelmäßig veröffentlicht und dem KUNDEN auch im Zuge der Jahresrechnungen mitgeteilt.

## 3. Vertragsabschluss und Kommunikationswege

- (1) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von Change! Energy zustande, die dem KUNDEN auf seinen Auftrag hin zugeht und in der bestätigt wird, zu welchem Termin Change! Energy die gewünschte Lieferung aufnehmen kann.
- (2) Wenn sich ein KUNDE für die Online-Kommunikation entschieden hat, erhält der KUNDE vor Versand der Vertragsbestätigung gem. Ziffer 3 (1) eine E-Mail an seine angegebene E-Mail-Adresse, mit der er zur Registrierung im Change! Energy-Kundenportal unter [kundenservice.change-energy.de](http://kundenservice.change-energy.de) aufgefordert wird. Der KUNDE ist in diesem Fall verpflichtet, einen Account im Kundenportal einzurichten, über den grundsätzlich die gesamte Kommunikation seitens Change! Energy erfolgt.
- (3) Das Kundenportal verfügt über einen geschützten Postfachbereich, in dem die vertragsrelevanten Dokumente wie die Vertragsbestätigung gem. Ziffer 3 (1), Änderungsmitteilungen gem. Ziffer 6 (2) oder Rechnungen gem. Ziffer 7 (2) abgelegt und vom KUNDEN eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und archiviert werden können. Schreiben gelten an dem Tag zugegangen, an dem sie in seinem Account eingehen. Der KUNDE wird von Change! Energy über einen Posteingang im Kundenportal per E-Mail informiert. Alternativ zur weiteren Nutzung des Kundenportals hat der KUNDE die Möglichkeit, im Kundenportal den Kommunikationsweg außerhalb des Portals direkt per E-Mail an seine hinterlegte Adresse zu wählen.
- (4) Der KUNDE ist verpflichtet, Change! Energy Änderungen seiner Kundendaten, insbesondere seiner E-Mail-Adresse, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Vertragsrelevante Schreiben des KUNDEN, wie insbesondere die Kündigung des Vertrags, sind in Textform, also per E-Mail an [kundenservice@change-energy.de](mailto:kundenservice@change-energy.de) oder Brief an Change! Energy GmbH, Lister Straße 11, 30163 Hannover, an Change! Energy zu richten.

## 4. Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Vertrag eine Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsabschluss. Sofern nicht anders vereinbart, verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist Change! Energy berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen.
- (3) Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig gem. § 20 a EnWG. Die Lieferung des Stroms beginnt unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Vertrags mit dem bisherigen Versorger.
- (4) Der KUNDE ist verpflichtet, Change! Energy seinen Umzug frühstmöglich unter Angabe des konkreten Auszugsdatums im Kundenportal anzuzeigen. Das Vertragsverhältnis endet zu diesem Auszugsdatum. Unterbleibt die Mitteilung aus Gründen, die der KUNDE zu vertreten hat, ist er verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Entnahmestelle, für die Change! Energy von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des vorliegenden Vertrags zu vergüten.
- (5) Möchte der KUNDE weiterhin von Change! Energy beliefert werden, ist ein neuer Auftrag erforderlich.

## 5. Preiskomponenten, Energiepreisgarantie und Bonus

- (1) Der Strompreis setzt sich zusammen aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in ct/kWh und dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (€/Zähler/Monat). Der Strompreis ist auf dem Auftragsformular sowie in der Vertragsbestätigung aufgeführt.
- (2) Der Energiepreis als Teil des Strompreises wird für die Dauer der Erstvertragslaufzeit seitens Change! Energy garantiert. Er setzt sich aus den Strompreisbestandteilen zusammen, die Change! Energy beeinflussen kann: Strombeschaffung, Vertrieb und Kundenservice. Von der Energiepreisgarantie ausgenommen sind somit folgende Änderungen der weiteren Strompreisbestandteile, auf die Change! Energy keinen Einfluss hat: EEG-Umlage, KWK-Umlage, Umlage nach § 19 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, der Offshore-Netzumlage, der Strom- und Umsatzsteuer, der Konzessionsabgabe und des Energietransports (Netznutzungsentgelte) sowie Preisänderungen für künftig gültig werdende neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Nutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen. Bzgl. dieser weiteren Strompreisbestandteile richtet sich eine Preisanpassung nach Ziffer 6. Dem KUNDEN steht in diesem Fall das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 6 (5) zu.
- (3) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferbeginn mehr als 3 Monate, ist Change! Energy berechtigt, den Arbeitspreis zum Lieferbeginn, also noch während der Erstvertragslaufzeit, nach Maßgabe von Ziffer 6 anzupassen. Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit ist Change! Energy jederzeit berechtigt, die Energiepreise nach Maßgabe von Ziffer 6 anzupassen. In diesen Fällen steht dem KUNDEN das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 6 (5) zu.
- (4) Sofern dem KUNDEN bei erstmaligem Vertragsabschluss in der Vertragsbestätigung ein Bonus eingeräumt wird, steht dem KUNDEN dieser zu, sofern er durchgängig über 12 Monate an der gleichen Belieferungsstelle von Change! Energy beliefert wurde. Erhält der KUNDE wegen Umzug während der Erstvertragslaufzeit keinen Bonus, steht ihm dieser bei Abschluss eines neuen Vertrags mit Change! Energy unter den vorstehend genannten Voraussetzungen erneut zu.
- (5) Die Höhe des Bonus wird auf Basis des tatsächlich abgerechneten Jahresverbrauches berechnet. Der Bonus wird nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit fällig und im Rahmen der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet.

## 6. Preisanpassung

- (1) Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Strompreis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass eine Änderungsmitteilung gem. Ziffer 6 (2) erfolgt. Dem KUNDEN steht in diesem Fall kein Recht zur fristlosen Kündigung zu.
- (2) Sonstige Änderungen der Preise werden seitens Change! Energy gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach rechtzeitiger Änderungsmitteilung an den KUNDEN nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen wirksam. Die Änderungsmitteilung erfolgt mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Preisanpassung.
- (3) Change! Energy ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen an den KUNDEN weiterzugeben. Sonstige Preisänderungen können sich insbesondere aus Änderungen der Höhe einer der folgenden Positionen

ergeben: Stromsteuer, EEG-Umlage, KWK-Umlage, Konzessions-Abgabe, Umlage nach § 17 f EnWG, Umlage nach § 19 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend, insbesondere kann es durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften zu Preiserhöhungen oder -senkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar sind. Eine Änderung der Kosten für die Energieerzeugung, den Energietransport (Netznutzungsentgelte), das Messstellenentgelt sowie der Beschaffungs- und Vertriebskosten kann sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirken und eine Korrektur nach oben oder unten erforderlich machen. Für die Preisanpassung können auch Prognosewerte über die zukünftige Kostenentwicklung nach billigem Ermessen mitberücksichtigt werden.

(4) Change! Energy wird bei der Preisanpassung im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts nach § 315 BGB sachlich nachvollziehbare Maßstäbe anwenden und den KUNDEN über Anlass, Höhe und Umfang der Preisanpassung informieren. Der KUNDE hat das Recht, die Preiserhöhung gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Die Preisanpassung erfolgt unter Gegenüberstellung sowohl der Kostensteigerungen als auch der Kostensenkungen der für die Preisermittlung maßgeblichen vorstehend genannten Positionen und anschließender Saldierung. Change! Energy wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen unter Anwendung derselben Maßstäbe berücksichtigt werden wie Kostenerhöhungen.

(5) Der KUNDE hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist gem. Ziffer 3 (5) zu verassen. Hierauf wird er in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

## 7. Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung

- (1) Die Zählerstände werden in der Regel durch den Messstellenbetreiber erfasst und durch den örtlichen Netzbetreiber an Change! Energy übermittelt. Liegen Change! Energy keine abgelesenen Zählerstände vor, kann Change! Energy den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder auf geschätzte Werte des Netzbetreibers zurückgreifen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich sowie nach Lieferende. Innerhalb des Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, werden von Change! Energy monatliche Abschlagszahlungen auf das erwartete Jahresentgelt erhoben. Bei einer Veränderung der voraussichtlichen Liefermenge oder des Strompreises können die Abschläge entsprechend angepasst werden. Abweichend von der jährlichen Stromrechnung kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Stromrechnung vereinbart werden. Die dadurch anfallenden Mehrkosten werden dem KUNDEN berechnet. Die Berechnung wird nachvollziehbar sein und die Kosten werden nicht höher als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Der KUNDE ist berechtigt, Change! Energy nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- (3) Abschläge und Rechnungen werden zu dem von Change! Energy angegebenen Zeitpunkt fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich über ein vom KUNDEN zu erteilendes SEPA-Lastschriftmandat. Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass beim SEPA-Lastschriftmandat zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung (Vorabinformation) auf 2 Tage vor Belastung verkürzt wird. Alternativ kann der KUNDE die fälligen Beträge überweisen, wenn er sich bei Vertragsabschluss telefonisch unter **0511 515127-0** meldet oder sein SEPA-Mandat nach Vertragsabschluss zurückzieht.

## 8. Vollmachterteilung

Der KUNDE erteilt Change! Energy mit Auftragserteilung eine Vollmacht für alle für den Stromanbieterwechsel relevanten Vorgänge. Dadurch ist Change! Energy in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Strombelieferung für den KUNDEN zu organisieren.

## 9. Verwendung Dritter und Rechtsnachfolge

Change! Energy darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritten bedienen. Change! Energy ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierüber wird der KUNDE unverzüglich informiert. Der KUNDE ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Eintritts des Dritten zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sofern ein nach § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt.

## 10. Kundendaten und Datenschutz

Change! Energy behandelt die zur Durchführung dieses Vertrags erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen auf [www.change-energy.de/datenschutz](http://www.change-energy.de/datenschutz).

## 11. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange Change! Energy an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Belieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung Change! Energy nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist Change! Energy, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechnete Maßnahmen von Change! Energy beruht. Change! Energy wird dem KUNDEN auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Change! Energy bekannt sind oder von Change! Energy in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 12. Informationspflichten, Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

- (1) Zum Thema Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen verweisen wir auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten im Sinne von § 4 Absatz 2 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen) erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena), Chausseestraße 128 a, 10115 Berlin, Tel.: 030 66777-0, [www.dena.de](http://www.dena.de), sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin, Tel.: 030 25800-0, [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de).
- (2) Change! Energy beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, (Verbraucherbeschwerden) gem. § 111 a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen nach Zugang bei Change! Energy. Hilft Change! Energy der Verbraucherbeschwerde innerhalb dieser Frist nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 275240-0, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)). Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, [www.bnetza.de](http://www.bnetza.de), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)).
- (3) Sofern der Vertrag vom KUNDEN als Verbraucher online abgeschlossen wurde, hat die EU-Kommission eine Internetplattform zur Online-Befragung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Befragung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/).

## 13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Der Inhalt richtet sich in den Fällen nach den gesetzlichen Vorschriften.